

UNIVERSITÄT LUZERN

**Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang «Bachelor of Science in Gesundheitswissenschaften»**
vom 1. Februar 2021

Die Departementsversammlung,

gestützt auf § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Gesundheitswissenschaften» (nachfolgend BSc Gesundheitswissenschaften) des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Departement) der Universität Luzern vom 6. Juli 2020,

formuliert:

I. Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 1 Studienaufbau

¹ Der Studiengang besteht aus fünf Modulen sowie einer Bachelorarbeit und umfasst 180 ECTS.

² Das Studium beinhaltet für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtende Basismodule:

- Gesundheitswissenschaften (60 ECTS)
- Forschungsmethoden (30 ECTS)
- Überfachliche Kompetenzen (24 ECTS)

³ Dem Studium ebenfalls zugerechnet sind:

- Wahlpflichtbereich (36 ECTS)
- Freie Studienleistungen (12 ECTS)
- Bachelorarbeit (18 ECTS)

⁴ Im Wahlpflichtbereich können die erforderlichen Credits aus den folgenden Schwerpunkten individuell zusammengesetzt werden:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Rehabilitation und soziale Integration
- Management im Gesundheitswesen
- Digitale Gesundheitssysteme

⁵ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Module und der Lehrveranstaltungen sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben.

⁶ Das Studium folgt einem Regelstudienverlauf. Ein Teilzeitstudium ist grundsätzlich möglich. Die Studienzeit verlängert sich entsprechend. Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist ein vorgängiges Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung.

§ 2 Studienanforderungen in den Basismodulen

¹ Basismodul *Gesundheitswissenschaften*

- Einführung Gesundheitswissenschaften (6 ECTS)
- Gesundheit, Mensch, Gesellschaft (6 ECTS)
- Das Schweizer Gesundheitssystem (3 ECTS)
- Public Health (6 ECTS)
- Einführung in die Medizin I (3 ECTS)
- Einführung in die Medizin II (3 ECTS)
- Evidenzbasierte Medizin (3 ECTS)
- Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin (6 ECTS)

- Grundlagen der Gesundheitskommunikation (3 ECTS)
- Einführung in die Gesundheitsökonomie (3 ECTS)
- Gesundheitspolitik (3 ECTS)
- Gesundheitsrecht (3 ECTS)
- Gesundheits- und Sozialethik (3 ECTS)
- Community Care (3 ECTS)
- Angewandter Wissenstransfer (3 ECTS)

Im Basismodul *Gesundheitswissenschaften* muss eine schriftliche Arbeit (3 ECTS) verfasst werden. Die formalen Anforderungen und Fristen sind im Merkblatt «Schriftliche Arbeiten» festgelegt.

² Basismodul *Forschungsmethoden*

- Einführung in die Forschungsmethoden I (3 ECTS)
- Einführung in die Forschungsmethoden II (3 ECTS)
- Mathematische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (3 ECTS)
- Statistische Grundlagen und Datenvisualisierung mit R (3 ECTS)
- Epidemiology (3 ECTS)
- Qualitative Methoden (6 ECTS)
- Quantitative Methoden (6 ECTS)
- Forschung mit Menschen (3 ECTS)

³ Basismodul *Überfachliche Kompetenzen*

- Informations- und Schreibkompetenz (3 ECTS)
- Kritisches Denken (3 ECTS)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit (3 ECTS)
- Wissenschaftskommunikation (3 ECTS)
- Project Management (3 ECTS)
- Praxismodul Gesundheitswissenschaften (3 ECTS)
- Praxismodul Interprofessionalität (6 ECTS)

§ 3 Studienanforderungen im Wahlpflichtbereich

¹ Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können frei aus den unter § 1, Ziffer 4 genannten Schwerpunkten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben. Im Wahlpflichtbereich muss eine schriftliche Arbeit (3 ECTS) verfasst werden. Die formalen Anforderungen und Fristen sind im Merkblatt «Schriftliche Arbeiten» festgelegt.

§ 4 Freie Studienleistungen

¹ Zu den freien Studienleistungen zählen Lehrveranstaltungen auf Stufe Bachelor aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Luzern oder externe Studienleistungen anderer Universitäten und Fachbereiche. Über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) des Departements gemäss § 21 der Studien- und Prüfungsordnung.

II. Prüfungsmodalitäten

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹ Für sämtliche Prüfungen am Departement besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich. Die Anmeldefristen werden auf der Prüfungsseite des Departements bekanntgegeben.

² Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Anmeldefristen gelten die Prüfungsanmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen (siehe auch § 6).

³ Details zur Prüfungsanmeldung sind im «Merkblatt Prüfungsanmeldung» festgelegt.

§ 6 Nichtantreten von Prüfungen

¹ Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Prüfung ohne triftigen Grund nicht an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Triftige Gründe sind namentlich eigene, durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit oder schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie (vgl. § 28, Ziffer 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

² Eine Abmeldung hat in jedem Fall vor Prüfungsbeginn per E-Mail oder telefonisch an die Prüfungsadministration zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn der Prüfung ist nicht mehr möglich.

³ Für eine konsequenzlose Abmeldung von Prüfungen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige. Die Geburt eines Kindes kann ebenfalls als Grund benannt werden und wird durch eine Geburtsurkunde belegt. Eine starke Verkehrsbehinderung kann nur dann als Grund benannt werden, wenn die Behinderung mit genauer Zeitangabe schriftlich durch das Verkehrsunternehmen bestätigt wurde und es für die Kandidatin bzw. den Kandidaten nicht möglich bzw. zumutbar war, mit alternativen Verkehrsmitteln den Prüfungsort pünktlich zu erreichen.

⁴ Details zur Prüfungsabmeldung sind im «Merkblatt Prüfungsabmeldung» festgelegt.

§ 7 Digitale Prüfungen und Begutachtung

¹ Wird eine Prüfung digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemässen Ablauf der digitalen Prüfung sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn der Prüfungssession einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- b. das Departement behält sich vor, digitale Leistungskontrollen mittels den vom Departement dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.
- c. das Departement kann die Unterzeichnung einer Redlichkeitserklärung von den Studierenden als Bedingung zur Prüfungsteilnahme einfordern.
- d. Die Universität und das Departement stellen den Studierenden die zur Durchführung der Prüfung notwendige Software wie beispielsweise Lernmanagementsoftware und Kommunikations- und Korrespondenzsoftware zur Verfügung.

² Das Departement hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungskontrollen zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern, sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

³ Details zu digitalen Prüfungen sind im «Merkblatt Digitale Prüfungen» festgelegt.

⁴ Die oben genannten Regelungen insbesondere zur Verantwortlichkeit der Studierenden für die Vorbereitung und Sicherstellung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 1, Absatz a. gelten sinngemäss auch für alle analogen Prüfungen.

III. Bachelorarbeit

§ 8 Anmeldung zur Bachelorarbeit

¹ Die Anmeldung erfolgt am Departement (Studienzentrum) und enthält:

- die Angabe der für die Bachelorarbeit vorgesehenen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter
- die Angabe eines Themenvorschlags im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit in derselben Studienrichtung nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Bachelorverfahren befindet.

² Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann jederzeit erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss § 34, Ziffer 1 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind. Vorausgesetzt, dass alle Studienleistungen gemäss dieser Wegleitung erbracht sind, wird das Diplom im März (bei Abgabe der Arbeit bis Dezember) oder im September (bei Abgabe der Arbeit bis Mai) ausgestellt.

³ Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist verbindlich. Im Einzelfall kann der StuPA auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Anmeldung erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe (liegt beispielsweise ein ärztliches Attest vor) wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹ Die Entscheidung über die Zulassung trifft der StuPA.

² Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- die Kandidatin oder der Kandidat in derselben Studienrichtung ein Bachelorverfahren einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- die Unterlagen gemäss § 8, Ziffer 1 unvollständig sind.

§ 10 Bachelorarbeit

¹ Die schriftliche Bachelorarbeit muss eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften zum Gegenstand haben.

² Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate ab dem Entscheid des StuPA zur Zulassung zur Bachelorarbeit. Der Abgabetermin wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit dem Bestätigungsschreiben zur Zulassung durch den StuPA mitgeteilt.

³ In Ausnahmefällen kann der StuPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim StuPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Bachelorarbeit.

⁴ Zur Betreuung einer Bachelorarbeit zugelassen sind Dozierende, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeitende des Departements mit Promotion. In Ausnahmefällen kann der StuPA auch Lehrbeauftragte des Departements mit Masterabschluss zur Betreuung zulassen.

⁵ Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

⁶ Die Bachelorarbeit ist fristgemäss in digitaler Form beim Studienzentrum einzureichen.

⁷ Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine

anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Bachelorarbeit noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

⁸ Die formalen Anforderungen an die Bachelorarbeit sind im «Merkblatt Bachelorarbeit» festgehalten.

§ 11 Wiederholung einer nichtbestandenene Bachelorarbeit

¹ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema gemäss § 10, Ziffer 1 zu bearbeiten.

² Der Beginn der Bearbeitungsfrist wird durch den StuPA festgelegt, Die Bearbeitungszeit beträgt erneut drei Monate. Eine Neuanschreibung zur Bachelorarbeit ist erforderlich.

§ 12 Täuschung und Ungültigkeit

¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der StuPA nachträglich die Bachelorarbeit für nichtbestanden erklären und der verliehene Grad entzogen werden.

² Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Arbeit in der Regel geheilt. Der StuPA kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der StuPA nachträglich die Bachelorarbeit als nichtbestanden erklären und der verliehene Grad entzogen werden.

§ 13 Archivierung und Einsicht

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die zugehörigen Unterlagen digital archiviert.

² Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie des Gutachtens der Bachelorarbeit.

IV. Praxismodule

§ 14 Gegenstand und Zweck der Praxismodule

¹ Während des Studiums sind zwei Praxismodule zu absolvieren. Diese sollen den Studierenden einen auf eigenen Erfahrungen basierten systemischen Zugang zum Gesundheitssystem ermöglichen. Im Kontext von klinischen Settings mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und Gesunden im Rahmen von Beratungen soll andererseits ein personenbezogener Zugang dargestellt werden.

² Die Praxismodule sind gemäss § 2, Ziffer 2 obligatorischer Bestandteil des Studiums und umfassen:

- das Praxismodul *Gesundheitswissenschaften* (in der Regel im 2. Semester)
- das Praxismodul *Interprofessionalität* (in der Regel im 5. Semester)

§ 15 Charakter und Organisation Praxismodul *Gesundheitswissenschaften*

¹ Das Praxismodul *Gesundheitswissenschaften* dauert zwei Wochen und ist in der Regel während des zweiten Semesters zu absolvieren. Dieses ist von den Studierenden selbständig zu organisieren.

² Die genaue Form und mögliche Angebote für das Praxismodul *Gesundheitswissenschaften* werden durch die akademische Modulleitung festgelegt und über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben.

³ Nach Beendigung des Praxismoduls ist ein schriftlicher Kurzbericht im Umfang von mindestens 2 Seiten bei der akademischen Modulleitung einzureichen.

⁴ Die spezifischen Regelungen zum Praxismodul sind im «Merkblatt Praxismodule» festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform des Departements veröffentlicht.

§ 16 Charakter und Organisation Praxismodul *Interprofessionalität*

¹ Das Praxismodul *Interprofessionalität* dauert mindestens vier Wochen und ist in der Regel während des fünften Semesters zu absolvieren.

² Die genaue Form und mögliche Angebote für das Praxismodul *Interprofessionalität* werden durch die akademische Modulleitung festgelegt und über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben. Der StuPA teilt den Studierenden die Plätze gemäss vorhandenen Kapazitäten zu. Auf Antrag an den StuPA können die Studierenden darüber hinaus eigenständig Plätze, welche den Vorgaben gemäss «Merkblatt Praxismodule» entsprechen, organisieren.

³ Nach Beendigung des Praxismoduls ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von mindestens 5 Seiten bei der akademischen Modulleitung einzureichen.

⁴ Die spezifischen Regelungen zum Praxismodul sind im «Merkblatt Praxismodule» festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform des Departements veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Wegleitung tritt am 2. Februar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Februar 2021

Im Namen der Departementsversammlung:
Prof. Dr. Gerold Stucki
Departementsvorsteher